

## Gartenordnung des Kleingartenvereines „Nord“ e.V.

Zur Umsetzung der Forderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 12.10.1991 und der Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.08.1996 werden folgende ergänzende Festlegungen im Rahmen der Gartenordnung des KGV "Nord " e.V. beschlossen:

1. Saison ist die Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres. In dieser Zeit sind folgende Ruhezeiten unbedingt einzuhalten:

täglich von 20 bis 06 Uhr  
an Sonnabenden von 13 bis 15 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr

2. Für Veranstaltungen des Vereins oder private Familienfeiern im Vereinshaus gelten als Endzeiten:

Sonntag bis Donnerstag 22 Uhr  
Freitag, Sonnabend und Vorfeiertag 24 Uhr

Ausnahmen sind durch den Vorstand zu beschließen.

3. Die Gartenanlage ist nicht öffentlich. Die Tore sind verschlossen zu halten.
4. In jedem Garten ist mindestens  $1/3$  der Gesamtfläche für den Obst-/Gemüseanbau zu nutzen. Die Rasenfläche eines Gartens ist auf maximal  $1/3$  der Gesamtfläche zu beschränken. Die Parzelle ist in einem guten Kulturzustand zu halten.

Neuanpflanzungen von Wald- und Parkgehölzen in den Parzellen sind weder als Solitärpflanze, noch als Hecke zulässig. Die sich als Altbestand in den Parzellen befindlichen diesbezüglichen Gehölze sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

Die Wuchshöhen der Hecken sind wie folgt zu beschränken:

entlang der Außengrenzen	2,00m
rund um Vereinsflächen	2,00m
an Wegen	1,20m
zwischen den Gärten	0,80m

5. Nicht zulässig ist die Errichtung von freistehenden Schuppen, Toiletten und Grillkaminen. Für Umbauten und Bauliche Erweiterungen in den Parzellen ist vom Pächter eine Baugenehmigung beim Vorstand einzuholen.  
Das Aufstellen von Kinderspielhäusern mit einer Grundfläche von maximal  $2 \text{ m}^2$  und einer Höhe von 1,25 m ist möglich. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden. Das Aufstellen von transportablen Badebecken mit maximal 3,6 m Durchmesser ist während der Gartensaison gestattet.  
Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Pächter zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet.
6. Die Benutzung der Gemeinschaftsflächen durch die Vereinsmitglieder sowie deren Kindern und Gästen erfolgt auf eigene Gefahr. Den Eltern obliegt die Auf-

sichtspflicht. Sie sind auch für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschaden.

7. Das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen und das Parken dieser ist nicht gestattet.

8. Das Radfahren ist innerhalb der Gartenanlage nicht gestattet.

9. Für Hunde besteht außerhalb der Kleingärten Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Halter. Verunreinigungen durch Kleintiere auf Gartenwegen sind sofort zu beseitigen.

10. Jeder Garteninhaber leistet pro Jahr mindestens 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Wartung der Gemeinschaftsanlagen sowie zur Erfüllung von Anliegerpflichten. Die Stunden können innerhalb der angesetzten Arbeitseinsätze oder in Abstimmung mit dem Einsatzleiter auch zu anderen Zeiten geleistet werden. Jeder Gartenfreund kann auch über diesen Pflichtrahmen tätig werden, wenn das die im Verein anfallenden Arbeiten erforderlich machen.

Für die Erfüllung von Anliegerpflichten werden den betreffenden Gartenfreunden pro 10m Wegstrecke 2 Gemeinschaftsstunden angerechnet.

Ist die Durchführung des Winterdienstes gemäß Winterdienstsatzung der Stadt Dresden durch Vereinsmitglieder nicht möglich, ist der Vorstand verpflichtet, einen Fachdienst zu beauftragen. Die Kosten gehen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein sind Vorstandsmitglieder von der Ableistung der Gemeinschaftsstunden befreit. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

Geleistete Stunden sind vom Einsatzleiter bestätigen zu lassen. Er ist zur Kontrolle der geleisteten Arbeiten berechtigt.

Zur Bestätigung eingereichte Stunden, die länger als einen Monat zurückliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Nicht geleistete Stunden werden laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2012 mit 15 € pro Stunde abgegolten. Die Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Nichtzahlung des finanziellen Ausgleiches kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

11. Jeder Pächter hat die an seinem Garten angrenzenden Wege innerhalb der Gartenanlage bis zur Wegemitte zu pflegen.

12. Jegliche Ablagerungen von Gegenständen/Materialien sowie Unrat sind innerhalb und außerhalb von Wegen und Plätzen des Vereinsgeländes untersagt. Ausnahmen sind vorher beim Vorstand zu beantragen und von diesem zu genehmigen.

13. Die Gemeinschaftsanlagen sind pfleglichst zu behandeln. Entstandene Schäden sind mitteilungs pflichtig und vom Verursacher zu beseitigen.

14. Jeder Kleingärtner ist für die Entsorgung aller anfallenden kompostierbaren und nicht kompostierbaren Gartenabfälle selbst verantwortlich. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu beseitigen.

15. Abgänge vom Hauptwassernetz in die Gärten sind mit Absperreinrichtungen auszustatten. Zwischen Absperreinrichtung und erster Zapfstelle ist durch jeden Kleingärtner der Einsatz einer geeichten Wasseruhr zu sichern. Der Einbau des Wasserzählers innerhalb der Laube ist nicht zulässig. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Abstellung der Wasserversorgung im Herbst sein Wasserzähler ausgebaut wird. Nach dessen Einbau im Frühjahr wird dieser durch beauftragte Gartenfreunde versiegelt. Eingriffe in das Wassernetz sind vorher beim Vorstand zu beantragen.
16. Sofern in den Kleingärten Gasanlagen oder Feuerstellen betrieben werden, sind diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig durch Fachdienste prüfen zu lassen. Aktuelle Protokolle sind nachzuweisen. Der Garteninhaber ist für den Betrieb seiner Elektroanlage mit einem geeichten Elektrozähler verantwortlich. Änderungen an der Elektroinstallation sind nur durch entsprechendes Fachpersonal zulässig.
17. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewährleisten. Wenn Gefahr im Verzug ist oder bei Abwesenheit des Gartennutzers an den per Aushang bekanntgemachten Ab- bzw. Anstellterminen der Wasserversorgung ist nach Benachrichtigung des Garteninhabers der Zutritt auch in Abwesenheit zulässig.
18. Werden aus Vereinsmitteln Werkzeuge und Geräte angeschafft, können diese an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden. Die Gemeinschaftslaube und deren Inventar können nach Genehmigung durch den Vorstand für private Feierlichkeiten genutzt werden.  
Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der jeweilige Nutzer.
19. Das Verbrennen von Garten- u.a. Abfällen sowie der Gebrauch von Waffen und Feuerwerkskörpern jeder Art sind in der Gartenanlage ganzjährig verboten. Bei Nutzung der noch zugelassenen Feuerstellen in Lauben ist eine Geruchsbelästigung auszuschließen.
20. Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich durch Aushang im Schaukasten an der Vereinslaube und in Ausnahmefällen im Schriftverkehr.
21. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Gartenordnung kann den betreffenden Garteninhabern nach erfolgter Abmahnung eine Kündigung ausgesprochen werden.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.